Richtlinien zur Strukturförderung der nicht-städtischen Kulturarbeit in Mönchengladbach

Das kulturelle Leben der Stadt Mönchengladbach wird von städtischen ebenso wie freien Institutionen und Einzelpersonen getragen und geprägt. Kunst aller Sparten, die in der Stadt entsteht und geschaffen wird, kommt als Motor für eine kreative und atmosphärische Entwicklung Mönchengladbachs eine hervorragende Bedeutung zu. Kulturelle Aktivitäten, die durch bürgerschaftliches Engagement ermöglicht werden, verdienen als direkter Ausdruck des kulturellen Interesses der Einwohner*innen besondere Beachtung.

Zur Förderung kultureller Aktivitäten von Initiativen und Personen, die einen substantiellen Beitrag zum kulturellen Leben der Stadt Mönchengladbach leisten, stellt der Rat der Stadt jährlich Haushaltsmittel zur Verfügung. Diese Richtlinien regeln die Strukturförderung von nicht-städtischen Kulturorten.

Neben dieser finanziellen Förderung unterstützt die Stadt Mönchengladbach Kulturakteur*innen im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch Beratung und andere Hilfestellungen bei der Umsetzung ihrer Projekte.

Ziel ist es, die Vielfalt und Qualität des kulturellen Lebens in der Stadt zu unterstützen und zu stärken.

---

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nicht-städtische kulturelle Orte in Mönchengladbach. Sie müssen der Öffentlichkeit zugänglich sein und externen Interessierten offenstehen.

Besondere Berücksichtigung sollen Kulturorte erfahren,
- die innovativen und/oder experimentellen Charakter haben,
- die diversitätsorientiert sind, z.B. intergenerativ, interkulturell, inklusiv und
- die relevante Lücken im kulturellen Angebot schließen.

Förderfähig sind
- Kulturorte von freien Akteur*innen in der Stadt Mönchengladbach,
- die auch für Kulturangebote von Dritten geöffnet sind,
- die möglichst verschiedene Zielgruppen in der Stadt und der Region ansprechen,
- die durch die Fördermaßnahme gute Möglichkeiten zur weiteren Professionalisierung und Ausweitung der Arbeit haben und
- die regelmäßig ihre Inhalte und die Publikumsresonanz evaluieren.

Nicht förderfähig sind
- Konzeptentwicklungen,
- Kulturorte mit ausreichenden anderen Finanzierungsmöglichkeiten und
- Kulturorte, die rein kommerzielle Zwecke verfolgen.

---

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind
- natürliche Personen (Privatpersonen).
- juristische Personen (Institution, Verein, Gruppe, Sonstige).

Sie müssen bewährte Akteur*innen der freien Kulturszene sein mit kontinuierlicher und qualitätsvoller Arbeit. Außerdem sollten sie mehrjährige Erfahrung in der Umsetzung von Programmen und Projekten und in der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln haben.

Kooperationen mit städtischen oder privatwirtschaftlichen Institutionen schließen eine Förderung nicht aus.

---

3. Förderformen und -voraussetzungen

Die Vergabe der Mittel erfolgt unter Berücksichtigung dieser Förderrichtlinien und vorbehaltlich der Mittelbereitstellung im Haushaltsplan. Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Mönchengladbach, ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen – auch bei Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen – besteht nicht.

Förderungen sind grundsätzlich auf das entsprechende Haushaltsjahr begrenzt und erzeugen auch im Falle weiterer Förderbeschlüsse in Folgejahren keinen Anspruch auf Fortsetzung der Maßnahme.

Förderungen werden in der Regel zur Teilfinanzierung bewilligt, und zwar
- zur Deckung des Fehlbedarfs, der nicht durch eigene oder fremde Mittel gedeckt werden kann (Fehlbedarfsfinanzierung) ODER
- zu einem bestimmten Prozentsatz oder Anteil an den förderfähigen Ausgaben (Anteilsfinanzierung).

Die Entscheidung, welche Förderform zur Anwendung kommt, trifft die Kulturverwaltung.

In beiden Fällen sollen Eigenleistungen und/oder Eigenmittel in der Regel mindestens 20 % der förderfähigen Ausgaben betragen.

Förderungen durch Bund, Land sowie Stiftungen sind vorrangig zu beantragen.

Reduzieren sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben bzw. erhöhen sich die Einnahmen, so reduziert sich die Förderung
- bei Fehlbedarfsfinanzierungen um den vollen in Betracht kommenden Betrag,
- bei Anteilsfinanzierung entsprechend der reduzierten Gesamtausgaben bzw. der hinzugekommenen Eigen- und Drittmittel.

---

4. Antragstellung

4.1 Fristen

Für die Einreichung von Anträgen gibt die Kulturverwaltung gesonderte Ausschreibungstermine öffentlich bekannt. Unterjährige Nachvergaben unabhängig der Vergaberunden sind je nach Verfügbarkeit von Fördermitteln möglich

- bei Anträgen bis 2.999,99 € unabhängig von Fristen,
- bei Anträgen ab 3.000,00 € mit Vorlauf zur nächsten Sitzung des Ausschusses für Kultur, um berücksichtigt werden zu können. Die Fristen hierfür können bei der Kulturverwaltung angefragt werden.

Die Antragstellung erfolgt digital über das Serviceportal der Stadt Mönchengladbach. Ausweisen können sich die antragstellenden Personen medienbruchfrei mithilfe der Online-Ausweisfunktion über das Nutzerkonto der BundID oder durch das Nachreichen einer analogen Unterschrift.
Das Datum der automatischen Einreichungsbestätigung ist bindend. Diese Fassung der Anträge bildet die Grundlage für die Förderentscheidungen (s. 5); eine nachträgliche Überarbeitung ist nicht vorgesehen.

4.2 Inhalt

Der Antrag fragt verschiedene Inhalte ab, z.B.

- Rahmendaten zu den Antragstellenden (z.B. Kontaktdaten, Kontodaten)
- Erklärung zum Vorsteuerabzug
- Beschreibung des Kulturorts (z.B. Rahmendaten, Programm, Partner*innen, Ziele)
- Finanzierungsplan mit allen geplanten Kosten und Einnahmen

4.3 Finanzierungsplan

Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein, d.h. die Summe der Ausgaben muss gleich hoch sein wie die Summe der Einnahmen.

4.3.1 **Förderfähige Ausgaben** sind insbesondere

- Personalkosten, z.B. für Büro- oder Organisationsunterstützung,
- Betriebliche Kosten, z.B. Miet- und Nebenkosten, Instandhaltungskosten, Beratungskosten.
- Anschaffungen investiver Art (technische Geräte etc.) können nur gefördert werden, wenn eine Miete der Gegenstände unwirtschaftlich wäre und die Gegenstände bei Schließung des Kulturorts in einer vereinsgebundenen oder städtischen Kultureinrichtung für weitere öffentliche kulturelle Aktivitäten inventarisiert und genutzt werden.

Förderfähig sind nur unbedingt notwendigen Ausgaben.

Die Ausgaben müssen durch Arbeitsverträge, Mietverträge, Versicherungspolicen etc. belegt werden.

4.3.2 Einnahmen

Die Antragstellenden müssen im Finanzierungsplan alle für den Kulturort erzielten Einnahmen angeben, z. B.

- Umsatzerlöse (z.B. Mitgliedsbeiträge, Verkaufserlöse),

- Fördermittel Dritter (öffentliche oder private) sowie Spenden und Sponsoring oder
- sonstige betriebliche Einnahmen (z.B. Auflösung von Rückstellungen, Vermietungseinnahmen).
- Bürgerschaftliches Engagement: Ehrenamtlich erbrachte Arbeitsleistungen dürfen mit 20,00 € pro Stunde als Eigenmittel angerechnet werden.[1]

5. Entscheidungsträger*innen

Unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel erfolgt eine Prüfung der Anträge entsprechend dieser Richtlinien durch die Kulturverwaltung. Die Prüfungsergebnisse dienen als Grundlage für die Förderentscheidungen.

Diese trifft
- die Kulturverwaltung bei Anträgen bis 2.999,99 Euro.
- der Ausschuss für Kultur bei Anträgen ab 3.000,00 Euro.

In dringenden Fällen ist zu prüfen, ob eine Sondersitzung des Ausschusses für Kultur einberufen werden kann. Sollte dies nicht rechtzeitig möglich sein, gilt § 60 Abs. 2 GO NRW.[2]

5.1 Nachvergaben

Bei unterjährigen Anträgen bei noch zur Verfügung stehenden Mitteln ist wie oben beschrieben zu verfahren.

5.2 Berichtspflicht

Dem Ausschuss für Kultur wird jährlich eine abschließende Auflistung aller vergebenen Förderungen durch die Kulturverwaltung vorgelegt.

Aufgrund von datenschutzrechtlichen und persönlichkeitsrechtlichen Erwägungen werden die Entscheidungen über die nicht-städtische Kulturförderung im nicht öffentlichen Teil der Sitzungen des Ausschusses für Kultur behandelt. Das Protokoll des öffentlichen Teils der Sitzung wird um eine Liste der ausgewählten Kulturorte samt Förderbetrag ergänzt.

---

[1] Zur Berechnung dieser Leistungen findet die „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich der Landesregierung Nordrhein-Westfalen“ (Gemeinsamer Runderlass u.a. des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft vom 25.10.2023) mit Ausnahme von 4.3 Anwendung. Auf die Vorlage von Stundennachweisen nach 4.4 wird bis auf Weiteres verzichtet.

[2] § 60 Abs. 2 GO NRW: „Ist die Einberufung eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nicht rechtzeitig möglich, kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Ausschuss angehörenden Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.“
§ 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW: „Er kann die Entscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“

6. Fördermittel und Mitteilungspflichten

Die Mittel werden nach Zusage der Förderungen an die Empfänger*innen ausgezahlt.

Die bewilligten Mittel sind ausschließlich für den im Antrag beschriebene Kulturort und nur für unbedingt notwendige Ausgaben wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Hierbei ist der eingereichte Finanzierungsplan bindend. Änderungen im Finanzierungsplan müssen unverzüglich der Kulturverwaltung gemeldet werden, wenn

- sich der Finanzierungsplan um mehr als 10 %, mindestens aber 1.000 €, ändert – in diesem Fall ist ein aktualisierter Finanzierungsplan einzureichen –,
- weitere Fördermittel für den Kulturort zugesagt werden,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Förderzusage maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Förderzweck nicht oder mit der zugesagten Förderung nicht zu erreichen ist.

---

7. Öffentlichkeitsarbeit

In allen übergreifenden Ankündigungen und Veröffentlichungen des Kulturorts (digital und analog) ist auf die Förderung durch die Stadt Mönchengladbach hinzuweisen. Die zur Verfügung gestellten Logos und Sprachregelungen müssen verwendet werden. Bei Nichteinhaltung kann die Förderung teilweise oder vollständig zurückgefordert werden.

---

8. Verwendungsnachweis

8.1 Vorlage und Prüfung

Spätestens zwei Monate nach Jahresabschluss ist digital über das Service-Portal der Stadt Mönchengladbach ein Verwendungsnachweis einzureichen. Ausweisen können sich die geförderten Personen medienbruchfrei mithilfe der Online-Ausweisfunktion über das Nutzerkonto der BundID oder durch das Nachreichen einer analogen Unterschrift. Das Datum der automatischen Einreichungsbestätigung ist bindend.

Der Verwendungsnachweis besteht insbesondere aus

- einem Sachbericht, der die Ziele und Ergebnisse beschreibt,
- einem Finanzbericht mit Scans oder Fotos der Belege und
- einer Bestätigung, dass die Ausgaben notwendig und sparsam waren.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhalten die Fördermittelempfänger*innen eine schriftliche Rückmeldung.

Reduzieren sich nach der Bewilligung die Gesamtausgaben bzw. erhöhen sich die Einnahmen, so reduziert sich auch die Förderung (vgl. 3. Förderformen und -voraussetzungen) und führt zu einer Rückforderung entsprechender Beträge. Fehlende oder nicht korrekte Nachweise können ebenfalls zur Rückforderung der Fördermittel und zum Ausschluss von zukünftigen Förderungen führen.

Die Förderung ist unverzüglich zurückzuzahlen, wenn eine Förderzusage mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Dies passiert, wenn

- eine auflösende Bedingung eintritt (z. B. nicht erfolgende Haushaltsfreigabe und damit Änderung der zur Verfügung stehenden Fördermittel),
- die Förderung durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde,
- die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder
- Auflagen oder Bedingungen nicht oder nicht fristgerecht erfüllt werden, insbesondere der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird sowie Mitteilungspflichten (s. 6.) nicht rechtzeitig erfüllt werden.

Der Erstattungsanspruch ist mit 3 % über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen.

Eventuelle zusätzliche Auflagen sind der Förderzusage zu entnehmen.

8.2 Auskunfts- und Aufbewahrungspflicht

Die Kulturverwaltung und das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Mönchengladbach sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung vor Ort durch Einblick in die Geschäftsunterlagen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Geförderten müssen alle erforderlichen Unterlagen bereitstellen und Auskünfte erteilen.

Sämtliche Original-Unterlagen sind fünf volle Kalenderjahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Förderung erfolgte, aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt wird.

---

9. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Ausschusses für Kultur.

---

10. In Kraft treten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 23.06.2026 in Kraft.